

Fachkonferenz Bewährungshilfe (FKB)



Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweiz

Standards für die Bewährungsdienste

vom 24. April 2015

INHALTSÜBERSICHT:

| | | |
|-------------|--|-----------|
| A | EINLEITUNG | 3 |
| A-1. | Zweck und Verbindlichkeit der Standards | 3 |
| A-2. | Gesetzliche und ethische Grundlagen | 3 |
| A-3. | Beschrieb der Bewährungshilfe | 3 |
| A-3.1. | Begriffsklärung: Bewährungshilfe und Bewährungsdienst | 3 |
| A-3.2. | Kernleistungen / Fallarten | 3 |
| A-3.2.1. | Bewährungshilfe nach Art. 93 StGB | 3 |
| A-3.2.2. | Soziale Betreuung nach Art. 96 StGB | 4 |
| A-3.2.3. | Ersatzmassnahme nach Art. 237 Abs. 2 lit. d StPO..... | 4 |
| A-3.2.4. | Freiwillige Betreuung, weitere Aufgaben | 4 |
| A-3.2.5. | Ambulante Behandlung nach Art. 63 StGB | 4 |
| A-3.2.6. | Weisungskontrolle | 4 |
| A-3.3. | Anspruchsgruppen..... | 4 |
| A-3.4. | Rückfallvermeidung und Integration | 5 |
| A-3.5. | Das Spannungsfeld der Bewährungshilfe | 5 |
| A-3.6. | Anzeigepflicht bei Officialdelikten | 6 |
| A-3.7. | Prozessphasen | 6 |
| A-3.8. | Vernetzung | 7 |
| B | STANDARDS | 8 |
| B-1. | Fallbearbeitung allgemein | 8 |
| B-1.1. | Haltung gegenüber der Klientel | 8 |
| B-1.2. | Arbeitsbündnis..... | 8 |
| B-1.3. | Tatbearbeitung und Wiedergutmachung | 8 |
| B-1.4. | Kontakt zu Opfern..... | 8 |
| B-1.5. | Falldokumentation..... | 9 |
| B-1.6. | Fallevaluation..... | 9 |
| B-2. | Bewährungshilfe | 9 |
| B-2.1. | Fallaufnahme | 9 |
| B-2.2. | Mandatsabtretung | 9 |
| B-2.3. | Erstkontakt..... | 10 |
| B-2.4. | Fallanalyse | 10 |
| B-2.5. | Interventionsplanung | 10 |
| B-2.6. | Interventionen | 11 |
| B-2.7. | Risikomonitoring..... | 11 |
| B-2.8. | Betreuungsintervall | 11 |
| B-2.9. | Ambulante Behandlungen (Art. 63 StGB) ... | 11 |
| B-2.10. | Kontrolle von Weisungen | 11 |
| B-2.11. | Melde- / Informationspflicht | 12 |
| B-2.12. | Berichterstattung..... | 12 |
| B-2.13. | Mandatsende..... | 12 |
| B-3. | Ersatzmassnahmen | 13 |
| B-3.1. | Fallaufnahme / Auftragsklärung | 13 |
| B-3.2. | Meldepflicht..... | 13 |
| B-4. | Soziale Betreuung und freiwillige Betreuung | 13 |
| B-4.1. | Fallaufnahme soziale Betreuung | 13 |
| B-4.2. | Mandatsdauer | 14 |
| B-5. | Ressourcen | 14 |
| B-5.1. | Infrastruktur..... | 14 |
| B-5.2. | Finanzen..... | 14 |
| B-5.3. | Personal | 14 |
| B-5.4. | Supportdienste | 15 |
| B-5.5. | Praktikumsplätze | 15 |
| B-5.6. | Freiwillige Mitarbeitende | 15 |
| B-6. | Qualitätssicherung | 15 |
| B-6.1. | Controlling, Statistik | 15 |
| B-6.2. | Reflexion, Supervision | 15 |
| B-6.3. | Fachliche Zusammenarbeit und Entwicklung | 16 |
| B-6.4. | Interkantonale Zusammenarbeit | 16 |
| B-7. | Qualifikation Mitarbeitende | 16 |
| B-7.1. | Ausbildung / Grundqualifikation | 16 |
| B-7.2. | Weiterbildung | 16 |
| B-8. | Sicherheit | 17 |
| B-9. | Öffentlichkeitsarbeit | 17 |
| C | ERLÄUTERUNGEN ZU DEN STANDARDS . | 18 |
| C-1. | Fallbearbeitung allgemein | 18 |
| C-1.1. | Haltung gegenüber der Klientel | 18 |
| C-1.2. | Arbeitsbündnis | 18 |
| C-1.3. | Tatbearbeitung und Wiedergutmachung.... | 18 |
| C-1.4. | Kontakt zu Opfern | 18 |
| C-1.5. | Falldokumentation | 18 |
| C-1.6. | Mandatsabtretung | 19 |
| C-1.7. | Erstkontakt | 19 |
| C-1.8. | Betreuungsintervall..... | 19 |
| C-1.9. | Ambulante Behandlungen (Art. 63 StGB) ... | 19 |
| C-1.10. | Kontrolle von Weisungen | 20 |
| C-1.11. | Melde- / Informationspflicht..... | 20 |
| C-1.12. | Berichterstattung | 20 |
| C-1.13. | Mandatsdauer..... | 20 |
| C-1.14. | Mandatsende | 21 |
| C-2. | Prozessphasen | 22 |
| C-2.1. | Fallaufnahme | 22 |
| C-2.2. | Fallanalyse | 23 |
| C-2.3. | Interventionen | 23 |
| C-2.4. | Risikomonitoring | 24 |
| C-2.5. | Fallevaluation | 24 |
| C-3. | Ressourcen | 24 |
| C-4. | Qualitätssicherung | 25 |
| C-4.1. | Controlling, Statistik | 25 |
| C-4.2. | Reflexion, Supervision | 25 |
| C-4.3. | Fachliche Zusammenarbeit und Entwicklung | 25 |
| C-5. | Qualifikation Mitarbeitende | 26 |
| C-5.1. | Ausbildung, Grundqualifikation | 26 |
| C-5.2. | Weiterbildung | 26 |
| C-6. | Sicherheit | 26 |
| C-7. | Öffentlichkeitsarbeit | 26 |
| D | ANHANG | 27 |
| D-1. | Fall-Evaluation | 27 |

A EINLEITUNG

A-1. **Zweck und Verbindlichkeit der Standards**

Die Fachkonferenz Bewährungshilfe des Strafvollzugskonkordats Nordwest- und Innerschweiz definiert Standards für ihre Dienstleistungen.

Um die Standards auch für Aussenstehende verständlich zu machen, enthält der Teil A beschreibende Ausführungen zur Bewährungshilfe allgemein und der Teil C Erläuterungen zu den Standards in Teil B.

Die Standards werden nach drei Verbindlichkeitsstufen gewichtet:

- IST** für jeden kantonalen Bewährungsdienst verbindlich,
- kantonal** für jeden kantonalen Bewährungsdienst verbindlich, sofern ihm die Aufgabe übertragen ist (schweizweit unterschiedlich),
- SOLL** Vorgabe, die im Rahmen der kantonalen Gegebenheiten als Standard anzustreben ist.

Eine Überprüfung der vorliegenden Standards wird von der FKB alle 5 Jahre oder auf Antrag von mindestens zwei FKB-Mitgliedern durchgeführt.

A-2. **Gesetzliche und ethische Grundlagen**

Das Leitbild der Schweizerischen Konferenz der Leiterinnen und Leiter der Bewährungshilfen (SKLB)¹ ist integraler Bestandteil dieser Festlegungen.

Rechtsgrundlagen der Aufgaben und Tätigkeiten der Bewährungsdienste sind die Verfassungen, Gesetze und Verordnungen des Bundes und der Kantone, die Direktiven bzw. Richtlinien der Strafvollzugskonkordate sowie die für die Schweiz geltenden internationalen völkerrechtlichen Übereinkommen.

Für die Berufsausübung auf den Bewährungsdiensten gelten die ethischen und fachlichen Grundsätze und Pflichten des Berufsverbandes AvenirSocial (Berufscodex Soziale Arbeit Schweiz²), soweit nicht gesetzliche Bestimmungen Vorrang haben.

A-3. **Beschrieb der Bewährungshilfe**

A-3.1. Begriffsklärung: Bewährungshilfe und Bewährungsdienst

Der Begriff "Bewährungshilfe" wird sowohl für das rechtliche Institut der Bewährungshilfe nach Art. 93 StGB verwendet wie auch für die kantonalen Stellen, welche die Bewährungshilfe leisten. Der Eindeutigkeit halber werden im Folgenden die beiden Begriffe unterschieden:

- Bewährungshilfe: Dienstleistung gemäss StGB (Art. 93),
- Bewährungsdienst: Kantonale Behörde oder private Organisation, welche die Dienstleistungen gemäss diesen Standards erbringt.

A-3.2. Kernleistungen / Fallarten

A-3.2.1. *Bewährungshilfe nach Art. 93 StGB*

Die Bewährungshilfe hat den Auftrag, die von ihr betreuten Personen vor Rückfällen zu bewahren und deren soziale Integration zu fördern.

Dies betrifft einerseits Personen, die vorzeitig aus dem Straf- und Massnahmenvollzug entlassen werden und andererseits Personen, die zu einer bedingten oder teilbedingten Strafe verurteilt wurden. Die Anordnung von Bewährungshilfe ist von den verfügenden Instanzen zu begründen. Diese legen die Dauer der Bewährungshilfe gemäss den gesetzlichen Vorgaben fest und entscheiden über eine allfällige Verlängerung.

¹ Schweizerische Konferenz der Leiterinnen und Leiter der Bewährungshilfe: "Grundlagen und Hauptaufgaben der Bewährungshilfe in der Schweiz - Leitbild" vom Juni 2013

² Erhältlich bei AvenirSocial, [Berufscodex Soziale Arbeit Schweiz](#)

A-3.2.2. *Soziale Betreuung nach Art. 96 StGB*

Die Kantone stellen für die Dauer des Strafverfahrens und des Strafvollzugs eine soziale Betreuung sicher, die freiwillig in Anspruch genommen werden kann. Diese Aufgabe ist in den meisten Kantonen dem Bewährungsdienst zugewiesen.

Die Klientel kann die soziale Betreuung selbst ersuchen. Ebenfalls können das Vollzugs- oder Gefängnispersonal, die Polizei oder Gerichtsorgane dem Bewährungsdienst Angeschuldigte oder Verurteilte zur sozialen Betreuung melden, worauf der Bewährungsdienst den Bedarf mit der betreffenden Person abklärt.

A-3.2.3. *Ersatzmassnahme nach Art. 237 Abs. 2 lit. d StPO*

Ersatzmassnahmen werden gemäss Strafprozessordnung durch das Zwangsmassnahmengericht angeordnet.

Das Zwangsmassnahmengericht kann an Stelle von Untersuchungs- oder Sicherheitshaft eine oder mehrere mildere Massnahmen anordnen, wenn sie den gleichen Zweck wie die Haft erfüllen. Darunter fällt auch eine soziale Betreuung.

Im Idealfall nimmt das zuständige Gericht vor der Anordnung einer Ersatzmassnahme mit dem Bewährungsdienst Kontakt auf. Es ist darauf zu achten, dass die angeordneten Ersatzmassnahmen durchführbar und kontrollierbar sind.

Bei Verstoss gegen die Ersatzmassnahmen oder bei Unregelmässigkeiten in Bezug auf die Zusammenarbeit mit der Klientel wird das zuständige Gericht umgehend informiert und eine Empfehlung über das weitere Vorgehen abgegeben.

A-3.2.4. *Freiwillige Betreuung, weitere Aufgaben*

Auf Basis kantonaler Gesetzgebung kann die Klientel nach Ablauf einer Probezeit oder Ersteintritt der Endstrafe die freiwillige Betreuung weiterhin in Anspruch nehmen.

In einzelnen Kantonen werden von den Bewährungsdiensten weitere Aufgaben erbracht, z.B.: gemeinnützige Arbeit, Electronic Monitoring, Lernprogramme.

A-3.2.5. *Ambulante Behandlung nach Art. 63 StGB*

In einigen Kantonen sind die Bewährungsdienste mit der Kontrolle der ambulanten Behandlung beauftragt. In anderen Kantonen obliegt diese Kontrolle der einweisenden Behörde. In diesen Kantonen können die Bewährungsdienste bei der Organisation und Vermittlung von Fachstellen und Fachpersonen für die ambulante Behandlung beigezogen werden.

Mit der Anordnung von ambulanten Behandlungen soll die Gefahr von neuen Straftaten vermindert werden. Die Organisation, Durchführung und Kontrolle von ambulanten Behandlungen verlangt deshalb besondere Aufmerksamkeit (siehe Richtlinien Konkordat Nordwest- und Innerschweiz 18.2.).

A-3.2.6. *Weisungskontrolle*

Zur Kontrolle der von Gerichten oder Vollzugsbehörden verfügten Weisungen werden die Bewährungsdienste kantonal unterschiedlich eingebunden. Zum Teil bleibt die Kontrolle bei der verfügenden Instanz, oder der Bewährungsdienst wird partiell oder abschliessend mit der Weisungskontrolle beauftragt. Diese Unterschiede bedingen bei Mandatsübertragung an andere Kantone, dass die Kontrolle von Weisungen konkret geregelt wird. D.h.: Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, wenn ein Mandat auch eine Weisungskontrolle beinhaltet.

Weisungen müssen klar operationalisiert sein³, damit eine sachdienliche Kontrolle möglich ist.

A-3.3. *Anspruchsgruppen*

Die Anspruchsgruppen der Bewährungsdienste sind zum einen die Klientel:

³"... keinen Alkohol zu konsumieren..." kann nicht absolut kontrolliert werden, aber die Einnahme des Medikaments Antabus® sehr wohl.

- Klientel mit angeordneter Bewährungshilfe,
- Verurteilte oder Angeschuldigte, die sich freiwillig zu einer sozialen Betreuung melden,
- Angeschuldigte in Untersuchungshaft,
- (teil-)bedingt Verurteilte (ohne angeordnete Bewährungshilfe),
- in den Vollzug Eingewiesene (in Absprache mit den Sozialdiensten vor Ort),
- definitiv Entlassene.
- Klientel mit angeordneter sozialer Betreuung als Ersatzmassnahme.

Zum andern sind Anspruchsgruppen alle Behörden- und Fachstellen, die in das Handlungsfeld der Bewährungsdienste involviert sind:

- Staatsanwaltschaften, Gerichte und Vollzugsbehörden, die Bewährungshilfe anordnen,
- ausserkantonale Bewährungsdienste bei Mandatsübertragung,
- die Staatsanwaltschaften, Gerichte und Vollzugsbehörden, die Berichte anfordern,
- Vollzugsinstitutionen für Erwachsene,
- psychologische und psychiatrische Fachdienste (Therapie, Gesundheitsförderung),
- Sozial- und Fachdienste (Beschäftigung, Unterkunft, Sozialbetreuung, Finanzregulierung, usw.).

Kantonal können weitere Anspruchsgruppen hinzukommen, z.B. Klientel und Auftraggebende bei:

- Electronic Monitoring (EM),
- gemeinnützige Arbeit (GA),
- Weisungskontrollen,
- Überwachung ambulanter Massnahmen.

A-3.4. Rückfallvermeidung und Integration

Die Bewährungshilfe hat gemäss Art. 93 StGB den Auftrag, ihre Klientel vor Rückfälligkeit zu bewahren und sozial zu integrieren. Rückfallvermeidung und Integration werden als äquivalente Aspekte der Bewährungshilfe verstanden und umgesetzt.

Die Risikoorientierung des Bewährungsdiensts richtet sich nach den sozialen Folgen von Straftaten. So beachtet sie Fremd- wie Selbstgefährdung.

Damit der Auftrag der Bewahrung vor Rückfälligkeit kompetent ausgeübt werden kann, sind zusätzliche Kenntnisse über die Deliktdynamik, delikt- und risikoorientierte Arbeit notwendig.

Den Kernpunkt der fachlichen Entwicklung der Bewährungshilfe auf schweizerischer Ebene bildet folgende Einschätzung: Eine delikt- und risikoorientierte Arbeit mit der Klientel setzt voraus, dass Kenntnisse über die Ursachen der Delinquenz (Deliktdynamik, persönliches Verhalten etc.) vorliegen. Dazu können speziell für die Bewährungsdienste entwickelte Instrumente oder andere Instrumente der sozialen Diagnostik eingesetzt werden.

A-3.5. Das Spannungsfeld der Bewährungshilfe

Die Durchführung der Bewährungshilfe wird als Spezialdisziplin der Sozialen Arbeit namentlich als Sozialarbeit im Justizvollzug verstanden. Diese erfordert Fachwissen in Sozialagogik, Strafrecht und risikoorientierter Fallbearbeitung. Die klassische Doppelrolle beinhaltet einerseits eine kontrollierende und rückfallpräventive und andererseits eine die Klientel sozial unterstützende Rolle (vgl. oben).

Nach Art. 93 StGB unterstehen die Mitarbeitenden der Bewährungsdienste der Schweigepflicht. Gleichzeitig ist der Bewährungsdienst gegenüber Behörden der Strafrechtspflege, auf Anfrage oder bei besonderen Vorkommnissen, die die Rückfallvermeidung gefährden, berichterstattungspflichtig.

Der Bewährungsdienst hat in jedem Einzelfall die Rechtsgüter der öffentlichen Sicherheit und der Persönlichkeit der Klientel zu beachten und zu gewichten. Dies auch dann, wenn - insbesondere bei erhöhtem Gefährdungsrisiko - die Klientel nicht kooperiert oder - z.B. bei psychischer Beeinträchtigung - nicht kooperieren kann.

Im Gegensatz zum Freiheitsentzug ist die Bewährungshilfe eine ambulante Dienstleistung. Sie kann die Klientel sporadisch unterstützen und begrenzt kontrollieren. Schwierig wird dies bei jener Klientel mit erhöhtem Gefährdungspotential und insbesondere bei jener, welche nicht kooperieren kann oder will, weil ihr die Einsicht in ihre Verantwortung für ihre Straftaten fehlt. Dann gilt es - wiederum zu Gunsten der Klientel wie auch der Gesellschaft - auch gegen ihren Willen den Risikofaktoren angepasste und angemessene Kontrollmassnahmen zu beantragen und durchzuführen, z.B. Auflage zur Abstinenzkontrolle, Wahrnehmung einer Therapie, Medikamenteneinnahme. In seltenen Fällen, bei hohem und akutem Rückfallrisiko, beantragt der Bewährungsdienst zum Schutz der Gesellschaft eine Rückversetzung in den Straf- oder Massnahmenvollzug. Diese Spannungsfelder mit oft widersprüchlichen Ansprüchen führen dazu, dass die Mitarbeitenden der Bewährungsdienste einer hohen psychischen Belastung standhalten müssen. Entsprechend sind sie auf ein unterstützendes Arbeitsumfeld angewiesen, welches die Psychohygiene fördert (vgl. C-4.2 Reflexion, Supervision). Angesichts der mannigfaltigen Fach- und Sachfragen müssen sie sich ebenso das Spezialwissen anderer Fachleute erschliessen können.

A-3.6. Anzeigepflicht bei Officialdelikten

Die Mitarbeitenden der Bewährungsdienste unterliegen aufgrund ihrer öffentlich-rechtlichen Anstellung dem Amtsgeheimnis. Erhalten sie jedoch in Ausübung ihres Amtes Kenntnis von einer Straftat, sind sie dazu angehalten, entsprechend zu reagieren. Mitarbeitende der Bewährungsdienste haben konkrete Verdachtsgründe für Verbrechen und Vergehen der zuständigen Behörde mitzuteilen. Vorbehalten sind kantonale Gesetzesvorgaben.

A-3.7. Prozessphasen

Diverse Entwicklungen im Bereich der Bewährungshilfe, insbesondere unter dem Aspekt der Risikoorientierung, führen in der Theoriebildung, Methodenentwicklung und Prozessgestaltung zu unterschiedlichen Fachbegriffen, die oft denselben oder ähnlichen Inhalt meinen.

Folgende Prozessphasen werden kantonale verschieden umgesetzt, sei es bezüglich Abläufen als auch der verwendeten Arbeitsmittel:

Die **Fallaufnahme** umfasst die ersten Bearbeitungsschritte nach Eingang eines Mandates, sei es per Urteil/Strafbefehl/Verfügung oder persönlicher Meldung im Rahmen einer freiwilligen sozialen Betreuung. Dazu gehören die administrative Falleröffnung sowie eine erste Triage, die auf Basis der vorliegenden Akten und eines aktuellen Strafregisterauszugs Besonderheiten, insbesondere ein erhöhtes Risiko oder Gefährlichkeit einschätzt.

Zu Beginn einer längerdauernden Fallarbeit führen die fallführenden Mitarbeitenden des Bewährungsdienstes eine umfassende **Fallanalyse** durch. Diese umfasst persönliche und situative/umfeldbezogene Merkmale der Klientel sowie ihre Kriminalbiographie. Sie stützt sich auf vorhandene Akten (Strafregisterauszug, Vollzugsakten, Gutachten usw.) ab und bezieht die subjektive Sicht der Klientel mit ein. Sie mündet in einer Interventionsplanung, welche die relevanten Handlungsziele unter Berücksichtigung des Handlungsbedarfs, der Ansprechbarkeit der Klientel sowie der öffentlichen Sicherheit definiert.

Die **Interventionen** sind die Operationalisierung der Interventionsplanung in Form von deliktorientierten Beratungsgesprächen und Vermittlung von Sachhilfe. Als befristete Interventionsstelle strebt der Bewährungsdienst ein selbsttragendes Setting an, d.h. involviert und koordiniert andere Fachstellen und Behörden und klärt die Fallführung. Bei entscheidenden erwünschten wie unerwünschten Veränderungen ist die vorgelagerte Fallanalyse zu überarbeiten.

Im Falle eines erhöhten Gefahrenpotentials wird ein **Risikomonitoring** durchgeführt, mit dem die Risikofaktoren und die angestrebten Verbesserungen regelmässig überprüft werden. Bei erheblich erhöhtem Gefährdungspotential sind mögliche Kriseninterventionen zu definieren (Vor-Information der Schlüsselstellen, Klärung der Informations- und Entscheidungswege und Sofortmassnahmen im Ereignisfall, etc.).

Mit der **Fallevaluation** wird bei Beendigung eines Mandats Bilanz zwischen Zielen und erreichten Veränderungen gezogen.

A-3.8. Vernetzung

Der Bewährungsdienst ist Teil des Justizvollzugs.

Die interdisziplinäre Vernetzung/Zusammenarbeit erfolgt zum einen – im Sinne des Case Managements – in der direkten Fallführung, welche fallbezogen für die Erschliessung der benötigten Fachstellen und -personen besorgt ist und deren Koordination sicher stellt.

Zum andern pflegen die Bewährungsdienste auf institutioneller Ebene Kontakte zu wichtigen Partnerstellen und Dachorganisationen vor allem regional, aber auch kantonal.

B STANDARDS

B-1. Fallbearbeitung allgemein

B-1.1. Haltung gegenüber der Klientel

Standard:
Die Mitarbeitenden verurteilen ihre Klientel nicht für ihre Straftaten. Sie personifizieren die Straftat nicht mit dem Menschen, sondern wertschätzen diesen.


Messgrösse:
Keine gutgeheissenen Beschwerden bezüglich Diskriminierung der Klientel.

 *ERLÄUTERUNG:* C-1.1 Haltung gegenüber der Klientel, S. 18

B-1.2. Arbeitsbündnis

Standard:
Die Klientel ist über Auftrag und Möglichkeiten sowie über Rechte und Pflichten im Rahmen des angeordneten Auftrages informiert. Die Modalitäten sind definiert und durch die Klientel und die fallführenden Mitarbeitenden schriftlich bestätigt.

Messgrösse:
Die schriftliche Information ist im Dossier abgelegt.

 *ERLÄUTERUNG:* C-1.2 Arbeitsbündnis, S. 18

B-1.3. Tatbearbeitung und Wiedergutmachung

Standard:
Die Themen der Tatbearbeitung und Wiedergutmachung gemäss Führungsbericht der Vollzugseinrichtung sind in die deliktorientierte Arbeit des Bewährungsdienstes einbezogen.

- Messgrösse:*
- Im Konzept der Fallanalyse und Interventionsplanung ist die Tatbearbeitung enthalten.
 - Die Umsetzung der Tatbearbeitung ist in der Falldokumentation festgehalten.

Standard:
Wenn eine deliktorientierte Therapie stattfindet, ist eine Aufgabenaufteilung zwischen Therapie und Bewährungshilfe im Bereich Tatbearbeitung und Wiedergutmachung geklärt.

Messgrösse:
Vereinbarungen sind im Falldossier abgelegt.

 *ERLÄUTERUNG:* C-1.3 Tatbearbeitung und Wiedergutmachung, S. 18

B-1.4. Kontakt zu Opfern

Standard:
Der Bewährungsdienst schaltet für die Kontaktaufnahme zu persönlich betroffenen Opfern i.d.R. neutrale Fachleute ein.

Messgrösse:
Das Vorgehen ist in der Falldokumentation festgehalten/abgelegt.

 *ERLÄUTERUNG:* C-1.4 Kontakt zu Opfern, S. 18


B-1.5. Falldokumentation

| |
|---|
| <i>Standard:</i> |
| Die Fallarbeit ist ab erstem Kontakt mit dem Auftraggebenden respektive der Klientel bis Auftragsabschluss detailliert und nachvollziehbar dokumentiert. |
| <i>Messgrösse:</i> |
| <ul style="list-style-type: none">• Pro Auftrag ist ein Dossier angelegt. Das Dossier enthält unter anderem Akten der Strafuntersuchung und/oder des Strafvollzugs.• Die Fallarbeit ist erfasst und detailliert aufgezeichnet.• Die Struktur der Falldokumentation ist im jeweiligen Bewährungsdienst einheitlich geregelt. |

 ERLÄUTERUNG: C-1.5 Falldokumentation, S. 18

B-1.6. Fallevaluation

| |
|--|
| <i>Standard:</i> |
| Beim Fallabschluss wird die Fallführung im Kontext des Bewährungsdiensts gemäss Fallevaluationskonzept der FKB ausgewertet (Selbstevaluation). |
| <i>Messgrösse:</i> |
| In den definierten Fällen ist die Fallevaluation mittels standardisiertem Instrument der FKB durchgeführt und das Ergebnis schriftlich dokumentiert. |


 ERLÄUTERUNG: C-2.5 Fallevaluation, S. 24

B-2. **Bewährungshilfe**

B-2.1. Fallaufnahme

| |
|--|
| <i>Standard:</i> |
| Bei Fallöffnung ist eine Falltriage durchgeführt. Diese beinhaltet eine grobe Einschätzung des Risikos für neue Delikte sowie der Gefährlichkeit auf der Basis eines aktuellen Strafregisterauszugs und der durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellten Untersuchungs- und/oder Vollzugsakten. |
| <i>Messgrösse:</i> |
| Bei jedem neuen Fall ist eine Falltriage durchgeführt und das Ergebnis schriftlich dokumentiert. |
| <i>Messgrösse:</i> |
| Der Bewährungsdienst verfügt über ein standardisiertes Falltriage-Instrument. |

| |
|---|
| <i>Standard:</i> |
| Der Auftrag ist in einem Datenbanksystem erfasst. |
| <i>Messgrösse:</i> |
| Die Datenbankeinträge sind vollständig und aktuell. |

 ERLÄUTERUNG: C-2.1 Fallaufnahme, S. 22

B-2.2. Mandatsabtretung


| |
|---|
| <i>Standard:</i> |
| Die Fallübernahme ist dem Auftraggebenden innert einer Woche bestätigt. |
| <i>Messgrösse:</i> |
| <ul style="list-style-type: none">• Eine Kopie der Auftragsbestätigung ist in den Akten abgelegt.• Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter ist mit der Fallführung beauftragt. |

 ERLÄUTERUNG: C-1.6 Mandatsabtretung, S. 19

B-2.3. Erstkontakt


| |
|--|
| <i>Standard:</i> |
| Der Bewährungsdienst fordert die Klientel innert zwei Wochen nach Falleingang schriftlich zur Kontaktaufnahme auf. |
| <i>Messgrösse:</i> |
| Eine Kopie der Meldeaufforderung ist im Dossier abgelegt. |

| |
|---|
| <i>Standard:</i> |
| <ul style="list-style-type: none">• Spätestens vier Wochen nach Falleingang hat ein Erstgespräch stattgefunden.• Bei Personen im Straf- oder Massnahmenvollzug hat ein Erstkontakt idealerweise in der Vollzugs- oder Massnahmeninstitution stattgefunden.• Längere Fristen sind begründet. |
| <i>Messgrösse:</i> |
| <ul style="list-style-type: none">• Der Falleingang ist mit einem Eingangsstempel (Eingangsdatum) dokumentiert.• Die Korrespondenz, die Telefonate und die Gesprächstermine sind in der Falldokumentation festgehalten. |

 ERLÄUTERUNG: C-1.7 Erstkontakt, S. 19


B-2.4. Fallanalyse

| |
|---|
| <i>Standard:</i> |
| Bei längerdauernder Fallarbeit ist i.d.R. innerhalb der ersten acht Wochen der Zusammenarbeit mit der Klientel eine Fallanalyse erstellt, insbesondere bei Anlassdelikten gemäss Art. 64 StGB. Allfällige von vorgelagerten Behörden erstellte Fall- oder Risikoanalysen werden integriert. Sie wird bei entscheidenden Veränderungen überarbeitet. |
| <i>Messgrösse:</i> |
| <ul style="list-style-type: none">• Der Bewährungsdienst verfügt über eine standardisierte Fallanalyse.• Die Überlegungen und Schrittfolgen zum Fall sind nachvollziehbar.• Die Fallanalyse (samt Interventionsplanung) ist bei entscheidenden Veränderungen überprüft und gegebenenfalls angepasst. |

 ERLÄUTERUNG: C-2.2 Fallanalyse, S. 23

B-2.5. Interventionsplanung

| |
|--|
| <i>Standard:</i> |
| Die aus der Fallanalyse resultierende Interventionsplanung (inkl. Deliktarbeit) ist mit der Klientel besprochen und das weitere Vorgehen festgehalten. Die Interventionsplanung umfasst mindestens die beiden Bereiche Unterstützungsbedarf (sozialarbeiterische Arbeit) und Veränderungsbedarf (risiko- und deliktorientierte Arbeit). |
| <i>Messgrösse:</i> |
| <ul style="list-style-type: none">• Mit der Klientel ist eine Interventionsplanung ausgearbeitet und in einer Vereinbarung festgehalten. Das Original ist in den Akten abgelegt. |

 ERLÄUTERUNG: C-2.2 Fallanalyse, S. 23


B-2.6. Interventionen

| |
|--|
| <i>Standard:</i> |
| Interventionen werden in Bezug auf ihre Ziele und die Art der Angebote/Dienstleistungen fallbezogen festgelegt. |
| <i>Messgrösse:</i> |
| <ul style="list-style-type: none">• Die Interventionen sind kontinuierlich dokumentiert.• Die Interventionen sind regelmässig überprüft und wenn notwendig angepasst. |

 *ERLÄUTERUNG:* C-2.3 Interventionen, S. 23

B-2.7. Risikomonitoring

| |
|--|
| <i>Standard:</i> |
| Bei erhöhtem Rückfallrisiko und/oder Gefährdungspotential sind basierend auf der Fallanalyse Indikatoren formuliert und im Rahmen eines Risikomonitorings konsequent beachtet. |
| <i>Messgrösse:</i> |
| Das Risikomonitoring ist schriftlich ausgearbeitet und im Dossier abgelegt. |

 *ERLÄUTERUNG:* C-2.4 Risikomonitoring, S. 24

B-2.8. Betreuungsintervall

| |
|--|
| <i>Standard:</i> |
| Die Intervalle der Gesprächstermine sind anhand der Situation der Klientel festgelegt. |
| <i>Messgrösse:</i> |
| Die Überlegungen bezüglich der gewählten Gesprächsintervalle sind im Dossier festgehalten. |

 *ERLÄUTERUNG:* C-1.8 Betreuungsintervall, S. 19

B-2.9. Ambulante Behandlungen (Art. 63 StGB)

| |
|---|
| <i>Standard:</i> |
| Der Vollzug von ambulanten Behandlungen (Art. 63 StGB) erfolgt gemäss den Richtlinien Nr. 18.2 des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz. |
| <i>Messgrösse:</i> |
| <ul style="list-style-type: none">• Die in den Richtlinien dokumentierten Fristen und Standards sind eingehalten.• Die Verfahrensschritte, Berichte, Verfügungen etc. sind schriftlich dokumentiert. |

 *ERLÄUTERUNG:* C-1.9 Ambulante Behandlungen (Art. 63 StGB), S. 19

B-2.10. Kontrolle von Weisungen

| |
|---|
| <i>Standard:</i> |
| Die Kontrolle von Weisungen erfolgt analog den Richtlinien Nr. 18.2 des Konkordats der Nordwest- und Innerschweiz. |
| <i>Messgrösse:</i> |
| <ul style="list-style-type: none">• Die in den Richtlinien festgehaltenen Fristen und Standards sind eingehalten.• Der Weisungsvollzug ist in der Falldokumentation festgehalten/abgelegt. |

| |
|---|
| <i>Standard:</i> |
| Bei der Mandatsübergabe an einen anderen Kanton wird speziell auf Kontrollaufträge von Weisungen hingewiesen. |

Messgrösse:

Die Kontrollaufgaben sind bei der Mandatsdelegation besonders hervorgehoben und durch den zuständigen Bewährungsdienst bestätigt.

🔗 ERLÄUTERUNG: C-1.10 Kontrolle von Weisungen, S. 20

B-2.11. Melde- / Informationspflicht

Standard:

Die Vorgesetzten und dann die Auftraggebenden sind über folgende Ereignisse innerhalb eines Tages mündlich und je nach Absprache, jedoch spätestens innerhalb einer Woche, schriftlich informiert:

- wenn sich eine Person unter Bewährungshilfe wiederholt der Betreuung entzieht,
- wenn gegen Weisungen in – gemäss Fallanalyse – schwerwiegender Weise verstossen wird,
- wenn – gemäss Fallanalyse – schwerwiegende Vorkommnisse bekannt geworden sind,
- wenn Kenntnisse von neuen Strafverfahren/-taten vorliegen.

Messgrösse:

Die Informationen sind zeitgerecht erfolgt und dokumentiert.

🔗 ERLÄUTERUNG: C-1.11 Melde- / Informationspflicht, S. 20

B-2.12. Berichterstattung

Standard:

Der Bericht ist sorgfältig recherchiert, fundiert abgeklärt, differenziert und verständlich verfasst. Er enthält eine Beschreibung der sozialen Situation, nimmt Stellung zur Entwicklung von deliktrelevanten Faktoren, äussert sich über die fachliche und persönliche Zusammenarbeit mit der jeweiligen Klientel und bezieht deren Stellungnahme mit ein. Je nach Auftrag enthält er Empfehlungen in Bezug auf das weitere Vorgehen.

Messgrösse:

- Die Berichte sind fristgerecht erstellt.
- Die betreute Person hat den Bericht eingesehen und zu dessen Inhalt und Empfehlungen Stellung bezogen.
- Jeder Bericht wird nach dem 4-Augen-Prinzip gegengelesen, i.d.R. vom/von der Vorgesetzten.

🔗 ERLÄUTERUNG: C-1.12 Berichterstattung, S. 20

B-2.13. Mandatsende

Standard:

Bei ordentlichem Mandatsende ist der Schlussbericht spätestens einen Monat nach dem Betreuungsende erstellt.

Messgrösse:

Der Schlussbericht ist fristgerecht erstellt, eine Kopie ist in den Akten abgelegt.

Standard:

Bei vorzeitiger Beendigung zufolge erfolgreicher Zielerreichung oder bei Kontaktabbruch oder mangelnder Mitarbeitsmotivation seitens Klientel ist der Auftraggebende vorinformiert, das weitere Vorgehen abgesprochen. Auf Verlangen ist ein Schlussbericht erstellt.

Messgrösse:

Vorinformation, Absprache und allenfalls Schlussbericht sind im Dossier abgelegt.


🔗 ERLÄUTERUNG: C-1.14 Mandatsende, S. 21

B-3. **Ersatzmassnahmen**

Die Fallbearbeitung bei Ersatzmassnahmen nach Art. 237 Abs. 2 lit. d StPO erfolgt analog dem Ablauf der Bewährungshilfe; Abweichungen werden nachstehend aufgeführt.

B-3.1. Fallaufnahme / Auftragsklärung

| |
|---|
| <i>Standard:</i> |
| Die Bewährungsdienste überprüfen die Durchführbarkeit der angeordneten Ersatzmassnahmen – idealerweise im Gespräch mit der angeschuldigten Person – und erstatten dem auftraggebenden Gericht gegebenenfalls Rückmeldung. Im Idealfall fand mit der Person bereits während dem Aufenthalt in der Untersuchungshaft ein Gespräch statt. |
| <i>Messgrösse:</i> |
| <ul style="list-style-type: none">• Ein Dossier ist eröffnet, ein Erstkontakt hat stattgefunden oder ist vereinbart.• Die Übernahme des Vollzugs der Ersatzmassnahme ist dem auftraggebenden Gericht bestätigt. |

 *ERLÄUTERUNG:* C-2.1 Fallaufnahme, S. 22

B-3.2. Meldepflicht

| |
|---|
| <i>Standard:</i> |
| Sofern die angeordneten Ersatzmassnahmen nicht eingehalten werden, ist die zuständige Behörde umgehend zu informieren. Je nach Einschätzung der Gefährlichkeit der Klientel hat die Mitteilung vorgängig telefonisch zu erfolgen. |
| <i>Messgrösse:</i> |
| Die Nichteinhaltung von Ersatzmassnahmen ist umgehend nach Feststellung des Ereignisses der zuständigen Behörde gemeldet worden. Eine Kopie der Mitteilung befindet sich in den Akten. |

 *ERLÄUTERUNG:* C-1.11 Melde- / Informationspflicht, S. 20


B-4. **Soziale Betreuung und freiwillige Betreuung**

Die Fallbearbeitung bei der sozialen Betreuung (Art. 96 StGB) sowie bei der freiwilligen Betreuung erfolgt analog dem Ablauf der Bewährungshilfe; Abweichungen werden nachstehend aufgeführt.

| |
|---|
| <i>Standard:</i> |
| Jede Person, die sich in einem Strafverfahren- oder im Straf- oder Massnahmenvollzug befindet, kann eine soziale Betreuung in Anspruch nehmen. Die Kantone haben diese soziale Betreuung sicherzustellen. |
| <i>Messgrösse:</i> |
| Im Konkordat der Nordwest- und Innerschweiz bieten alle Bewährungsdienste die soziale Betreuung gemäss Art. 96 StGB an. |

B-4.1. Fallaufnahme soziale Betreuung

| |
|--|
| <i>Standard:</i> |
| Die Bewährungsdienste bieten für alle Personen während des Strafverfahrens oder des Straf- und Massnahmenvollzugs eine soziale Betreuung an. |
| <i>Messgrösse:</i> |
| Ein Erstgespräch mit der Klientel in Untersuchungshaft ist spätestens innert einer Woche nach Anmeldung erfolgt. |

 *ERLÄUTERUNG:* C-2.1 Fallaufnahme, S. 22

B-4.2. Mandatsdauer

| |
|--|
| <i>Standard:</i> |
| Mit der Klientel werden zu Beginn das Ziel und die Dauer der Zusammenarbeit festgelegt. |
| <i>Messgrösse:</i> |
| Die Ziele der Zusammenarbeit für die Dauer der sozialen Betreuung und der freiwilligen Betreuung sind schriftlich festgehalten, eine Kopie befindet sich in den Akten. |

 *ERLÄUTERUNG: C-1.13 Mandatsdauer, S. 20*

B-5. Ressourcen

B-5.1. Infrastruktur

| |
|---|
| <i>Standard:</i> |
| Der Bewährungsdienst verfügt über die benötigte Infrastruktur, namentlich: |
| <ul style="list-style-type: none">• Büros (inkl. Archivraum),• Arbeitsplätze mit bedarfsgerechter Ausstattung: Mobiliar, Bürogeräte, Verbrauchsmaterial,• Besprechungsplätze in Büros und/oder separaten Zimmern für Zweier- und Gruppengespräche,• Verschlussbare Ablagen für aktive und archivierte Dossiers,• Informatik- und Kommunikationsmittel (Telefon, Email, Fax),• Sicherheitsausrüstung (Team-Mobiltelefon, Brandbekämpfung, Erste-Hilfe-Apotheke, Defibrillator, etc.),• Mobilität (Dienstfahrzeuge/Carsharing, Dienstparkplätze, Velo). |
| <i>Messgrösse:</i> |
| <ul style="list-style-type: none">• Jeder Bewährungsdienst definiert die notwendige Infrastruktur.• Ausreichende Ressourcen in den obigen Bereichen sind verfügbar. |

 *ERLÄUTERUNG: C-3 Ressourcen, S. 24*

B-5.2. Finanzen

| |
|---|
| <i>Standard:</i> |
| Der Bewährungsdienst verfügt über die notwendigen Finanzmittel: |
| <ul style="list-style-type: none">• Betriebsbudget zur Finanzierung der Dienstleistungen und eine zuständige Buchhaltung,• Funktions- und zeitgemässe Entlohnung der Mitarbeitenden und Spesenentschädigung,• Budget für Weiterbildung und Supervision. |
| <i>Messgrösse:</i> |
| <ul style="list-style-type: none">• Jeder Bewährungsdienst definiert die notwendigen Finanzmittel.• Ausreichende Mittel in den obigen Bereichen sind verfügbar. |

 *ERLÄUTERUNG: C-3 Ressourcen, S. 24*


B-5.3. Personal

| |
|--|
| <i>Standard:</i> |
| Der Bewährungsdienst verfügt über die dem Aufgabenportfolio entsprechenden Stellen. |
| <i>Messgrösse:</i> |
| <ul style="list-style-type: none">• Jeder Bewährungsdienst definiert die notwendigen Stellen.• Ausreichende Stellen stehen zur Verfügung. |

 *ERLÄUTERUNG: C-3 Ressourcen, S. 24*


B-5.4. Supportdienste

| |
|---|
| <i>Standard:</i> |
| Der Bewährungsdienst verfügt über die notwendigen Unterstützung durch allgemeine Dienstleistungen der Kantonsverwaltung, sofern diese nicht im Bewährungsdienst integriert sind, z.B.: Buchhaltung, Telefonzentrale, Sekretariatsdienste. |
| <i>Messgrösse:</i> |
| <ul style="list-style-type: none">• Jeder Bewährungsdienst definiert die notwendigen Unterstützungsdienste und -abläufe.• Ausreichende Ressourcen stehen zur Verfügung. |

 ERLÄUTERUNG: C-3 Ressourcen, S. 24


B-5.5. Praktikumsplätze

| |
|--|
| <i>Standard:</i> |
| Der Bewährungsdienst verfügt über Praktikumsplätze und entsprechende Betreuungskapazität. |
| <i>Messgrösse:</i> |
| <ul style="list-style-type: none">• Jeder Bewährungsdienst definiert die notwendigen Personalressourcen und Infrastruktur.• Ausreichende Ressourcen und Infrastruktur stehen zur Verfügung. |

 ERLÄUTERUNG: C-3 Ressourcen, S. 24

B-5.6. Freiwillige Mitarbeitende

| |
|--|
| <i>Standard:</i> |
| Der Einsatz von freiwilligen Mitarbeitenden bedingt eine sorgfältige Selektion, eine Einführung in den Justizvollzug sowie Weiterbildung, Fachbegleitung im Einsatz und eine Regelung der Spesenentschädigung. |
| <i>Messgrösse:</i> |
| Der Bewährungsdienst verfügt über ein umfassendes Konzept für den Einsatz von freiwilligen Mitarbeitenden. |

 ERLÄUTERUNG: C-3 Ressourcen, S. 24

B-6. **Qualitätssicherung**

B-6.1. Controlling, Statistik

| |
|---|
| <i>Standard:</i> |
| Die Bewährungsdienste erbringen die benötigten Kennzahlen, namentlich für das kantonale Reporting und für die Bewährungshilfe-Statistik des Bundesamts für Statistik (BFS). |
| <i>Messgrösse:</i> |
| Die Kennzahlen werden rechtzeitig und in erforderlicher Qualität rapportiert. |

 ERLÄUTERUNG: C-4.1 Controlling, Statistik, S. 25

B-6.2. Reflexion, Supervision

| |
|---|
| <i>Standard:</i> |
| Die Fallarbeit wird regelmässig reflektiert. Der Austausch über die persönliche Befindlichkeit der Mitarbeitenden in Bezug auf die Fallarbeit ist ein zentraler Bestandteil. |
| <i>Messgrösse:</i> |
| <ul style="list-style-type: none">• Ausgaben für Supervision, Fallsupervision und/oder Intervention sind budgetiert.• Die Sozialarbeitenden haben die Möglichkeit, Supervision und/oder Fallsupervision zu beanspruchen und sind über das Angebot informiert.• Der Bewährungsdienst hat den Austausch der Mitarbeitenden institutionalisiert. |

 ERLÄUTERUNG: C-4.2 Reflexion, Supervision, S. 25

B-6.3. Fachliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Standard:
Der Bewährungsdienst engagiert sich aktiv auf schweizerischer und konkordatlicher Ebene, insbesondere in FKB⁴, SKLB⁵ und prosaj⁶, und nimmt an aufgabenbezogenen Fachtagungen teil.

- Messgrösse:*
- Der Bewährungsdienst ist in diesen Vereinigungen vertreten und nimmt an den Sitzungen aktiv und regelmässig teil.
 - Der Bewährungsdienst ist an aufgabenbezogenen Fachtagungen vertreten.

 *ERLÄUTERUNG:* C-4.3 Fachliche Zusammenarbeit und Entwicklung, S. 25

B-6.4. Interkantonale Zusammenarbeit

Standard:
Die Bewährungsdienste grösserer Kantone verpflichten sich, kleinere Partner-Bewährungsdienste im Rahmen der bilateralen Vereinbarung bezüglich Fallführung als auch in Fachfragen zur Bewährungshilfe zu unterstützen.

Messgrösse:
Jährliche Überprüfung: Bilaterale Kooperationsvereinbarungen werden eingehalten.

 *ERLÄUTERUNG:* C-4.3 Fachliche Zusammenarbeit und Entwicklung, S. 25

B-7. **Qualifikation Mitarbeitende**

B-7.1. Ausbildung / Grundqualifikation

Standard:
Grundqualifikation der Mitarbeitenden im Bewährungsdienst ist ein Studienabschluss in Sozialer Arbeit oder eine äquivalente Berufsausbildung mit Berufserfahrung im Justizvollzug.

Messgrösse:
Die Bewährungsdienste stellen qualifiziertes Personal an.

 *ERLÄUTERUNG:* C-5.1 Ausbildung, Grundqualifikation, S. 26

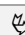
B-7.2. Weiterbildung

Standard:
Die Sozialarbeitenden haben die Möglichkeit zur Weiterbildung.

- Messgrösse:*
- Ausgaben für die Weiterbildung sind budgetiert.
 - Die Mitarbeitenden sind über die Möglichkeiten informiert.

Standard:
Die Mitarbeitenden der Bewährungsdienste verfügen über zusätzliche Kenntnisse in der deliktorientierten Arbeit.

Messgrösse:
Die Mitarbeitenden der Bewährungsdienste haben Zusatzausbildungen wie: IOT, CAS Kriminalität, Dissozialität und Delinquenz, Gewaltberatung, SAZ-Kurs BwH (Perspektive) etc. absolviert.

 *ERLÄUTERUNG:* C-5.2 Weiterbildung, S. 26

⁴ Fachkonferenz Bewährungshilfe des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz ([FKB](#))

⁵ Schweizerische Konferenz der Leiterinnen und Leiter der Bewährungshilfen ([SKLB](#), [CSDP](#), [CSDAR](#))

⁶ Schweizerische Vereinigung Bewährungshilfe und Soziale Arbeit in der Justiz ([prosaj](#))

B-8. **Sicherheit**

Standard:


Die Sicherheit der Mitarbeitenden ist, vor dem Hintergrund der sozialen Arbeit mit delinquenter und/oder nicht sozialadäquater Klientel und der Betreuung im Zwangskontext, mit dem kantonalen Sicherheitsbeauftragten geprüft. Kantonale Sicherheitsvorschriften, Weisungen und Richtlinien in den Bereichen

- Infrastruktur
- Alarmierung
- Verhalten (Gefahrensituationen Erkennen und Reagieren)

sind umgesetzt.

Messgrösse:

Jeder Bewährungsdienst verfügt über ein auf die örtlichen Begebenheiten und die Betreuung von Klienten im Zwangskontext abgestimmtes Sicherheitsdispositiv.

 *ERLÄUTERUNG:* C-6 Sicherheit, S. 26

B-9. **Öffentlichkeitsarbeit**

Standard:

Leitung und Mitarbeitende der Bewährungsdienste sind über die Abläufe der Dienststelle und des Kantons orientiert.

Messgrösse:

Das Informationskonzept steht zur Verfügung.

 *ERLÄUTERUNG:* C-7 Öffentlichkeitsarbeit, S. 26

C ERLÄUTERUNGEN ZU DEN STANDARDS

In diesem Abschnitt werden Ausführungen zu den Standards aufgeführt.

c-1. **Fallbearbeitung allgemein**

C-1.1. Haltung gegenüber der Klientel

Die Bewährungsdienste verurteilen die Straftaten, nicht aber die Straftäter als Menschen. Sie achten die Menschenwürde von Straffälligen. Bei all ihren Interventionen berücksichtigen sie die Würde, Gesundheit, Sicherheit und das Wohl der Straffälligen (vgl. 2. Grundsatz der Empfehlungen des Europarates zur Bewährungshilfe⁷).

☞ *B-1.1 Haltung gegenüber der Klientel*

C-1.2. Arbeitsbündnis

Die Zusammenarbeit zwischen den Mitarbeitenden der Bewährungsdienste und der Klientel wird bezüglich gegenseitiger Erwartungen, Möglichkeiten, Pflichten (z.B. Weisungen, inkl. Kontrolle) und Rechten (z.B. Datenschutz) besprochen und schriftlich festgehalten. Das auf Kooperation ausgerichtete Arbeitsbündnis legt Schwerpunkt auf transparente Informationsvermittlung und beinhaltet ein Beziehungsangebot; es bildet die Grundlage der Zusammenarbeit.

☞ *B-1.2 Arbeitsbündnis*

C-1.3. Tatbearbeitung und Wiedergutmachung

Die Thematik "Tatbearbeitung und Wiedergutmachung" ist gemäss Konkordatsrichtlinien⁸ für den Strafvollzug vorgegeben. Die Bewährungsdienste nehmen vorangegangene Bestrebungen im Straf-/Massnahmenvollzug in ihre deliktorientierte Arbeit mit der Klientel auf.

☞ *B-1.3 Tatbearbeitung und Wiedergutmachung*

C-1.4. Kontakt zu Opfern

Aus Respekt vor persönlich betroffenen Opfern und Geschädigten sind Erstkontakte i.d.R. via neutrale Fachpersonen (Opferhilfe, Seelsorge) in die Wege zu leiten, um jegliche erneute Traumatisierung zu verhindern. Auch sogenannte Bagatelldelikte (z.B. Handtaschen-Entreisssdiebstahl) können bei den Opfern einschneidende Traumata auslösen, die durch eine Kontaktaufnahme von Tätern oder sie unterstützenden Fachleuten erneut aufbrechen können.

Davon ausgenommen sind Kontaktaufnahmen zu Opfern bei akuter Ausführungsgefahr von Gewaltübergriffen durch die Täter.

Ebenfalls gilt dies nicht bei anonymen, materiell Geschädigten (Versicherungen, Verkaufsgeschäfte, etc.).

☞ *B-1.4 Kontakt zu Opfern*

C-1.5. Falldokumentation

Für jedes übernommene Mandat, angeordnete Bewährungshilfe wie freiwillige soziale Betreuung, wird ein Dossier angelegt und unter Beachtung des Datenschutzgesetzes nachgeführt.

⁷ [Recommandation CM/Rec\(2010\)1](#) du Comité des Ministres aux Etats membres sur les règles du Conseil de l'Europe relatives à la probation (*adoptée par le Comité des Ministres le 20 janvier 2010, lors de la 1075e réunion des Délégués des Ministres*) → [Deutsch-Übersetzung des BJ](#)

⁸ Richtlinien "Tatbearbeitung und Wiedergutmachung", Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweiz vom 23.04.11 (Nr. 11.2)

Der Einsatz elektronischer und papierener Dossiers ist in jedem Bewährungsdienst im Rahmen der kantonalen Gegebenheiten (z.B. IT-Umgebung) zu regeln. Die Struktur des Dossiers ist kantonal geregelt und übersichtlich, um eine rasche Übergabe des Falls innerhalb des Bewährungsdienstes bzw. die stellvertretende Fallbearbeitung zu gewährleisten.

Die Falldokumentation ist wichtiges Element bei allfälligen strafrechtlichen oder administrativen Untersuchungen nach gravierenden Vorkommnissen, um die fachlich korrekte Fallführung zu prüfen.

 *B-1.5 Falldokumentation*

C-1.6. Mandatsabtretung

Gemäss Art. 376 StGB obliegt die Bewährungshilfe in der Regel jenem Kanton, in welchem die betreute Person ihren Wohnsitz hat. Der Bewährungsdienst des Urteilkantons ist gemäss konkordatlichen Richtlinien⁹ für die Mandatsübertragung an den Bewährungsdienst des Wohnkantons zuständig. Die Bewährungsdienste sind verpflichtet, alle Mandate angeordneter Bewährungshilfe zu übernehmen.

Im Falle einer Mandatsübertragung gewährleistet der Bewährungsdienst des Urteilkantons die frühzeitige Einbindung des Bewährungsdienstes des Wohnkantons, eine klare Auftragsübermittlung und eine sachdienliche Information über die zu betreuende Klientel und den Interventionsbedarf. Dies gilt auch im Falle einer Verlängerung der Probezeit.

Der "Beschluss zur Zusammenarbeit zwischen den Kantonen bei Fallübergaben" der SKLB vom 18. November 2005¹⁰ ist einzuhalten.

 *B-2.2 Mandatsabtretung*

C-1.7. Erstkontakt


Liegt dem übertragenen Mandat eine strafrechtliche Anordnung zu Grunde, trägt der Bewährungsdienst die Verantwortung für die Durchführung des Erstkontaktes respektive des Erstgespräches.

 *B-2.3 Erstkontakt*

C-1.8. Betreuungsintervall

Die Intensität der Betreuung in Form von Gesprächen und telefonischen Kontakten ist von der jeweiligen Situation der Klientel abhängig.

Gemäss wissenschaftlichen Erkenntnissen besteht nach einem stationären Aufenthalt (Straf- oder Massnahmenvollzug) in den ersten Monaten nach der Entlassung das grösste Risiko für einen Rückfall. Unabhängig von der individuellen Situation der Klientel erfolgt deshalb nach der Entlassung häufig eine intensivere Betreuung. Diese kann je nach Verlauf an Intensität abnehmen. Es ist deshalb möglich, dass zu Beginn einer Betreuung wöchentliche Gesprächstermine stattfinden, in einer zweiten Phase Gespräche 14-täglich und später noch monatlich. Bei sehr langen Probezeiten oder sofern die direkte Betreuung durch eine andere Fachstelle erfolgt, können alle paar Monate Standortbesprechungen durchgeführt werden.

 *B-2.8 Betreuungsintervall*

C-1.9. Ambulante Behandlungen (Art. 63 StGB)

Für den Vollzug von ambulanten Behandlungen ist die Vollzugsbehörde zuständig.

In einigen Kantonen wird dem Bewährungsdienst die Kontrolle der ambulanten Behandlung übertragen, in anderen Kantonen können Bewährungsdienste bei der Organisation und Vermittlung von Fachstellen und Fachpersonen für die ambulante Behandlung beigezogen werden.

⁹ Richtlinien für die Zusammenarbeit zwischen der Bewährungshilfe, den Vollzugsinstitutionen und den Einweisungsbehörden vom 4. November 2005, Ziff. 5.1

¹⁰ An der Schweizerischen Konferenz der Leiterinnen und Leiter der Bewährungshilfen vom 28.04.2006 in Bern mit sofortiger Wirkung zur Anwendung beschlossen.

C-1.10. Kontrolle von Weisungen

Gemäss konkordatlichen Richtlinien¹¹ ist die Bewährungshilfe für die Kontrolle der von Gerichten oder Vollzugsbehörden verfügten Weisungen zuständig. In den kantonalen Ablauforganisationen werden die Bewährungsdienste indes unterschiedlich eingebunden. Zum Teil bleibt die Kontrolle bei der verfügenden Instanz oder der Bewährungsdienst wird partiell oder abschliessend mit der Weisungskontrolle beauftragt. Diese Unterschiede bedingen bei Mandatsübertragung an andere Kantone, dass die Kontrolle der Weisungen konkret geregelt wird.

C-1.11. Melde- / Informationspflicht

Die Mitarbeitenden der Bewährungsdienste sind sich ihrer Aufgabe im Auftrag der Justiz bewusst. Sie informieren schnell, zuverlässig und transparent.

Ein Verstoß gegen strafrechtliche Anordnungen wird dem Auftraggebenden umgehend gemeldet. Es liegt in der Verantwortung der Mitarbeitenden der Bewährungsdienste, die jeweilige Situation in Bezug auf eine erhöhte Gefahr für einen Rückfall und eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit unter Beizug der Fallanalyse und eines allfälligen Risikomonitorings adäquat einzuschätzen und den Auftraggebenden entsprechend zu informieren.

C-1.12. Berichterstattung

Der Bericht zuhanden des Auftraggebenden beschreibt möglichst objektiv die soziale Situation der Klientel in Bezug auf Wohnen, Arbeit, Finanzen, Gesundheit und soziale Beziehungen, indem deren Denken, Fühlen und Handeln, im Speziellen in Bezug auf das Delikt, miteinbezogen wird. Der Bericht nimmt Stellung zur Entwicklung von deliktrelevanten Faktoren und enthält eine fachliche und persönliche Einschätzung zur Betreuungszeit sowie Zusammenarbeit. Abhängig vom Auftrag wird die Berichterstattung mit einer Empfehlung in Bezug auf das weitere Vorgehen verbunden.

Die Klientel kann zum Bericht Stellung nehmen. Abweichende Stellungnahmen werden im Bericht festgehalten (Art. 96 StGB).

C-1.13. Mandatsdauer

Die Dauer der angeordneten Bewährungshilfe wird von den verfügenden Behörden gemäss StGB festgelegt. Sie kann gemäss den gesetzlichen Vorgaben verlängert werden. Bei vorzeitigem Erreichen der Interventionsziele kann der zuständigen Behörde die Aufhebung der Anordnung beantragt werden.

Die Dauer der als Ersatzmassnahmen verfügten sozialen Betreuung durch den Bewährungsdienst wird vom Zwangsmassnahmengericht festgelegt.

Die Dauer der sozialen Betreuung und der freiwilligen Betreuung richtet sich nach dem festgelegten Interventionsplan. Bei der Klientel in Untersuchungshaft richtet sich die Dauer ebenfalls nach dem Interventionsplan, der mit der zuständigen Staatsanwaltschaft abzustimmen ist.

¹¹ Richtlinien für die Zusammenarbeit zwischen der Bewährungshilfe, den Vollzugsinstitutionen und den Einweisungsbehörden vom 4. November 2005, Ziff. 2.1.

C-1.14. Mandatsende

Je nach Beendigung der Zusammenarbeit sind unterschiedliche Vorgehensweisen notwendig, die nachfolgend beschrieben werden:

Ordentliches Ende der Bewährungshilfe

Das ordentliche Ende der Zusammenarbeit im Rahmen einer Bewährungshilfe fällt in der Regel auf den Ablauf der angeordneten resp. verlängerten Probezeit. Am Ende der Zusammenarbeit wird dem Auftraggebenden ein Schlussbericht (vgl. Berichterstattung, S. 11) zugestellt. Im Bericht wird Auskunft über die soziale Situation, die Interventionsziele, die Einhaltung der Vereinbarungen, den Betreuungsverlauf sowie eine persönliche Einschätzung der Zusammenarbeit gegeben.

Vorzeitige, erfolgreiche Beendigung der Zusammenarbeit

Sind die festgehaltenen Ziele vor Ende der Probezeit erreicht oder ist die Weiterführung der Bewährungshilfe aus anderen Gründen nicht mehr notwendig oder nicht mehr möglich (z.B. Auslandsaufenthalt), so wird dem Auftraggebenden beantragt, das Mandat aufzuheben oder zu sistieren.

Kontaktabbruch durch Klientel

Bei Nichteinhaltung von Gesprächsterminen oder anderen Vereinbarungen ist der Auftraggebende zu informieren. Die Reaktionszeit ist abhängig von der individuellen Situation. In Fällen mit einer grossen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder in politisch brisanten Fällen hat die Information umgehend zu erfolgen.

In den anderen Fällen kann nochmals eine Kontaktaufnahme mit dem Klienten versucht werden. Ist nach erneutem Versuch auch keine Kontaktaufnahme möglich, erfolgt in jedem Fall eine sofortige Mitteilung an den Auftraggebenden. In der Berichterstattung an den Auftraggebenden wird eine Empfehlung bezüglich des weiteren Vorgehens abgegeben (siehe Art. 95 Abs. 3 und 4 StGB).

Fehlende Motivation zur inhaltlichen Zusammenarbeit

Sofern die Klientel die Termine zwar einhält, trotz Ermahnung zu einer inhaltlichen Zusammenarbeit jedoch nicht bereit ist (Verweigerungshaltung), ist der Auftraggebende zu informieren und eine Empfehlung abzugeben.

↳ ERLÄUTERUNG: B-2.13 Mandatsende, S. 12

c-2. Prozessphasen

Die Prozessphasen werden kantonal verschieden umgesetzt, sei es bezüglich Abläufen als auch verwendeter Arbeitsmittel.

c-2.1. Fallaufnahme

Die Fallaufnahme umfasst die ersten Bearbeitungsschritte nach Eingang eines Mandates, sei es per Urteil/Strafbefehl/Verfügung (Bewährungshilfe, Ersatzmassnahme, ambulante Behandlung) oder persönlicher Meldung im Rahmen einer freiwilligen sozialen Betreuung.

Als erstes klärt der Bewährungsdienst in einer Triage, ob von einem erhöhten Rückfallrisiko oder einer konkreten Gefährdung der öffentlichen Sicherheit auszugehen ist. Dafür werden der Strafregisterauszug und die durch den Auftraggebenden zur Verfügung gestellten Untersuchungs- und/oder Vollzugsakten beigezogen. Unter Berücksichtigung der Kriminalbiographie und der der Verurteilung zugrundeliegenden Delinquenz wird eine standardisierte Kurzeinschätzung vorgenommen¹². Anhand des Ergebnisses wird die Betreuungsintensität etc. abgeleitet.

Der Fall wird administrativ eröffnet (Papierdossier, Erfassung in Datenbank).

Je nach Auftrag wird dem Auftraggebenden eine Bestätigung der Fallaufnahme zugeschickt, gegebenenfalls ergänzt durch eine Auftragsklärung z.B. bei unklaren Weisungen oder anderen Auflagen bei Ersatzmassnahmen.

↳ B-2.1 Fallaufnahme

¹² z.B. „FAST“ des Modellversuchs ROS

↳ B-3.1 Fallaufnahme / Auftragsklärung

↳ B-4.1 Fallaufnahme soziale Betreuung

C-2.2. Fallanalyse

Zu Beginn einer längerdauernden Fallarbeit wird i.d.R. eine umfassende Fallanalyse durchgeführt, insbesondere bei Anlassdelikten gemäss Art. 64 StGB. Allfällige von vorgelagerten Behörden erstellte Fall- oder Risikoanalysen werden integriert. Mit der Fallanalyse wird ein handlungsrelevantes Bild zur Betreuung und Kontrolle der Klientel erstellt. Sie umfasst persönliche und situative Merkmale der Klientel sowie ihre Kriminalbiographie. Sie arbeitet Stärken und Schwächen sowie Risikofaktoren heraus und berücksichtigt strafrechtliche Anordnungen. Sie stützt auf vorhandene Akten ab und bezieht die subjektive Sicht der Klientel mit ein.

↳ B-2.4 Fallanalyse

Sie mündet in eine Interventionsplanung, welche die relevanten Handlungsziele definiert. Dies unter Berücksichtigung des Handlungsbedarfs, der Ressourcen und Defizite der Klientel), ihrer Ansprechbarkeit, der öffentlichen Sicherheit, der Möglichkeiten des Bewährungsdiensts und des Einbezugs von externen Fachstellen.

↳ B-2.5 Interventionsplanung

C-2.3. Interventionen

Die Interventionen sind die Operationalisierung der Interventionsplanung in Form von deliktorientierten Beratungsgesprächen und der Vermittlung von Sachhilfe. Interventionen werden in Bezug auf ihre Ziele und die Art der Angebote/Dienstleistungen unterschieden. Sie können materieller (Gelder, Wohnung, Nahrung usw.) oder immaterieller Art (Informationen, Kontakte, Beratungen usw.) sein. Die Klientel wird wirksam unterstützt, um die vereinbarten Ziele zu erreichen, indem die zur Verfügung stehenden Ressourcen optimal eingesetzt werden.

Als befristete Interventionsstelle strebt der Bewährungsdienst ein selbsttragendes Setting an, d.h.er involviert und koordiniert andere Fachstellen und Behörden und klärt die Fallführung. Bei wesentlichen erwünschten wie unerwünschten Veränderungen ist die vorgelagerte Fallanalyse zu überarbeiten.

↳ 0

Interventionen

C-2.4. Risikomonitoring

Im Falle eines erhöhten Gefahrenpotentials wird ein Risikomonitoring durchgeführt, mit welchem die Risikofaktoren und die angestrebten Verbesserungen regelmässig überprüft werden. Bei erheblich erhöhtem Gefährdungspotential sind Kriseninterventionen zu definieren (Vor-Information der Schlüsselstellen, Klärung der Informations- und Entscheidungswege im Ereignisfall, etc.).

↳ B-2.7 Risikomonitoring

C-2.5. Fallevaluation

Mit der Fallevaluation wird bei Beendigung eines längerdauernden Mandats Bilanz zwischen Zielen (Fallanalyse) und erreichten Veränderungen gezogen.

Schwerpunkt bilden die Fragestellungen:

- Wie wurden die geplanten Interventionen umgesetzt?
- Was sind die Gründe dafür, dass die Interventionen nicht oder nur teilweise umgesetzt werden konnten?
- Hatten die Interventionen die gewünschten Wirkungen (Verminderung der Rückfallgefahr und soziale Integration)?
- Was sind mögliche Gründe dafür, dass die Interventionen nicht oder nur teilweise Wirkung zeigten?
- Gab es Schwierigkeiten zufolge ungeeigneter interner Prozesse?
- Was hätte ich im Rückblick auf die Fallführung ändern oder wo hätte ich mir Unterstützung holen können?
- Wie geht es mir jetzt, wenn ich an die Zusammenarbeit mit dem Klienten zurückdenke?

Ein Instrument zur Fallevaluation wird von der FKB vorgegeben.

↳ B-1.6 Fallevaluation

C-3. Ressourcen

Die notwendigen Ressourcen der Bewährungsdienste werden im Rahmen der kantonalen Vorgaben und Abläufe (v.a. Finanzplanung, Rechnungslegung, Beschaffungswesen) bereitgestellt und bewirtschaftet. Wird die Bewährungshilfe einer privaten Organisation übertragen, so werden Aufgaben, Rechte, Pflichten und Ressourcen in einer Leistungsvereinbarung geregelt.

Bezüglich Stellenbedarfs wird auf die Studie des Bundesamtes für Statistik über die Bewährungshilfe¹³ hingewiesen.

Der Einsatz freiwillig Mitarbeitender ersetzt nicht die professionelle Fallbearbeitung. Er dient dazu, der Klientel der Bewährungsdienste fördernde Bezugspersonen ausserhalb ihres privaten Umfelds zur Seite zu stellen, da deren Biographien oft geprägt sind von wechselnden Kontakten zu Fachstellen und -personen (Suchtberatung, Ärzte, Seelsorge, Anwälte, usw.). Die Einbindung der Gesellschaft in die Begleitung Straffälliger in Form von freiwilliger Mitarbeit wird nur in einigen Kantonen und unterschiedlich eingesetzt.

↳ B-5.1 Infrastruktur

↳ B-5.2 Finanzen

¹³ Bewährungshilfe 2001–2009 - Kennzahlen zur Praxis und ihrer Entwicklung, Bundesamt für Statistik, Neuchâtel 2011: Die ausgewiesene durchschnittliche Betreuungsrate in der Schweiz von ca. 55 Fällen je 100 Stellenprozent kann als Referenzwert dienen, muss indes zwingend gemäss den Gegebenheiten eines Bewährungsdienstes (Aufgabenportfolio, interne und externe Ressourcen) gewichtet werden. Zudem können von Fallzahlen keine Aussagen über den Betreuungsaufwand abgeleitet werden. Der tatsächliche Betreuungsaufwand kann zwischen den Fällen aber auch innerhalb des einzelnen Falls aufgrund der jeweiligen Falldynamik erheblich variieren.

↳ B-5.3 Personal

↳ B-5.4 Supportdienste

↳ B-5.5 Praktikumsplätze

↳ B-5.6 Freiwillige Mitarbeitende

C-4. **Qualitätssicherung**

C-4.1. Controlling, Statistik

Die kantonalen Bewährungsdienste führen Statistik über die ihnen übertragenen Mandate. Mit dem Führen der Statistik wird die Arbeit im Auftrag der Justiz auf kantonaler Ebene charakterisiert und auf nationaler Ebene mit anderen Kantonen vergleich- und auswertbar gemacht. Die Bewährungsdienste berücksichtigen und vereinen kantonale Bedingungen und nationale Vorgaben in Bezug auf die zu erfassenden Einheiten.

↳ B-6.1 Controlling, Statistik

C-4.2. Reflexion, Supervision

Die Arbeit im Spannungsfeld von gesellschaftlichen Erwartungen nach Schutz und Sicherheit und den Bedürfnissen des Einzelnen nach Individualität und Abgrenzung ist eine Herausforderung, der sich die Mitarbeitenden der Bewährungsdienste zu stellen haben. Austausch, Reflexion und Evaluation sind zentrale Aspekte der Sozialen Arbeit im Auftrag der Justiz, um den sich oft widersprechenden Erwartungen gerecht zu werden.

Supervision, Fallsupervision und Intervision sind geeignete Methoden, um Mitarbeitende der Bewährungsdienste in ihrer täglichen Arbeit zu unterstützen.

↳ B-6.2 Reflexion, Supervision

C-4.3. Fachliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Die Bewährungsdienste engagieren sich in der fachlichen Entwicklung ihrer Aufgaben und in der Erarbeitung formaler Grundlagen, insbesondere in den konkordatlichen und schweizerischen Fachgremien sowie durch fachliche Vernetzung z.B. mit Fachhochschulen und Universitäten. Sie verfolgen internationale Entwicklungen im Bereich der Bewährungshilfe und "community sentences" mit und integrieren sie bedarfsgerecht in die schweizerischen und kantonalen Verhältnisse.

Die Steuerung dieses Engagements obliegt den Leitungen der kantonalen Bewährungsdienste in Absprache mit den vorgesetzten Stellen.

↳ B-6.3 Fachliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Der Fach- und Erfahrungsaustausch zwischen den kantonalen Bewährungsdiensten ist unabdingbar zur Pflege eines professionellen und vergleichbaren Dienstleistungsangebots in den Kantonen.

Entsprechend der unterschiedlichen Bevölkerungszahl der Kantone sind die Bewährungsdienste unterschiedlich gross. Grössere Bewährungsdienste haben grundsätzlich mehr Spielraum betreffend Wissensmanagement, Mitwirkung in (schweizerischen und konkordatlichen) Fachgremien oder dem Auffangen von personellen Engpässen. Kleinere Bewährungsdienste sind diesbezüglich stark eingeschränkt. Eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Bewährungsdiensten wird angestrebt.

↳ B-6.4 Interkantonale Zusammenarbeit

c-5. **Qualifikation Mitarbeitende**

c-5.1. Ausbildung, Grundqualifikation

Für die Arbeit in den Bewährungsdiensten ist als Grundqualifikation ein Studienabschluss in Sozialer Arbeit oder eine äquivalente Berufsausbildung mit Berufserfahrung im Justizvollzug zwingende Voraussetzung.

↳ B-7.1 Ausbildung / Grundqualifikation

c-5.2. Weiterbildung

Die Soziale Arbeit im interdisziplinären Feld der Arbeit mit nicht sozialadäquater und/oder delinquenter Klientel erfordert eine Spezialisierung, um den Anforderungen gerecht zu werden. Kernkompetenzen der Sozialen Arbeit sind mit delikt- und risikoorientiertem Fachwissen zu ergänzen. Die Mitarbeitenden der Bewährungsdienste bilden sich aufgabengerecht laufend weiter.

↳ B-7.2 Weiterbildung

c-6. **Sicherheit**

Grundlage für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz¹⁴ bilden das [Bundesgesetz über die Unfallversicherung \(UVG\)](#) sowie die [Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten \(VUV\)](#).

Die Kantone sind in enger Zusammenarbeit mit der Suva, unterstützt durch das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) und Fachorganisationen, für die Überwachung der Betriebe zuständig.

↳ B-8 Sicherheit

c-7. **Öffentlichkeitsarbeit**

Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Öffentlichkeitsarbeit sind kantonal geregelt. Die Leitenden der Bewährungsdienste haben sicherzustellen, dass diese Regelungen und Abläufe allen Mitarbeitenden bekannt sind.

In Krisenfällen (gravierende Straftaten, Suizid, etc.) sind insbesondere zu gewährleisten:

- sofortige Information des Vorgesetzten,
- sofortige Information des Auftraggebenden,
- Einhaltung der kantonsinternen Vorgaben bezüglich Information, Medienkontakten etc.,
- gegebenenfalls Information der Medien (Medienmitteilung / Pressekonferenz),
- Kommunikation im Team und Betreuung des Teams.

↳ B-9 Öffentlichkeitsarbeit

¹⁴ Als zentrale Informations- und Koordinationsstelle koordiniert die Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS) Präventionsmassnahmen. Sie fasst verbindliche Beschlüsse, überwacht die Aufgabenbereiche im Vollzug und die einheitliche Anwendung der Vorschriften. Link zur [EKAS-Startseite](#).

D ANHANG

D-1. Fall-Evaluation

Evaluieren bedeutet: „Systematisch Daten zusammenzutragen und diese im Hinblick auf Angemessenheit, Wirksamkeit oder Wirtschaftlichkeit eines Projekts oder einer Einrichtung zu überprüfen.“ (von Spiegel 2004: 122).

Eine Evaluation beinhaltet immer eine Bewertung. Aus diesem Grund müssen für die Evaluation Kriterien festgelegt werden. Die FKB hat sich wegen der Durchführbarkeit sowie der Effizienz an den Grundsätzen der „Selbstevaluation“ (Maja Heiner und Hiltrud von Spiegel) orientiert. Die Selbstevaluation ist auf die Leistung der Professionellen der Sozialen Arbeit ausgerichtet. Selbstevaluation meint „die Beschreibung und Bewertung von Ausschnitten des eigenen alltäglichen beruflichen Handelns und seiner Auswirkung nach selbstbestimmter Kriterien“ (König 2007: 41). Die Selbstevaluation gilt als unerlässlicher Bestandteil jeder professionellen Fallarbeit (Burkhard Müller: 1997).

Die FKB hat ein Formular „Fallevaluation“ erarbeitet. Dieses dient den Bewährungsdiensten der Konkordats-Kantone als Grundlage für die Fallevaluation.

| Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweiz FKB | | | |
|---|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| Formular Fallevaluation | | | |
| Für die Evaluation der Fallarbeit beim Ende der Zusammenarbeit sowie einer Zwischenevaluation. | | | |
| Klient: | TEXT | | |
| Auftragsart: | TEXT | | |
| Auftraggeber: | TEXT | | |
| Abschlussgrund: | TEXT | | |
| Mandatsdauer | von: DATUM | bis: DATUM | |
| 1. Wurden die Interventionen wie geplant durchgeführt? | | | |
| | Ja | Teilweise | Nein |
| | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 1.1. Was sind die Gründe, dass die Interventionen wie geplant, nicht oder nur teilweise durchgeführt werden konnten? | | | |
| Intervention 1: | TEXT | | |
| Grund: | TEXT | | |
| Intervention 2: | TEXT | | |
| Grund: | TEXT | | |
| Intervention 3: | TEXT | | |
| Grund: | TEXT | | |
| 2. Wurden die Interventionen wie geplant durchgeführt? | | | |
| | Ja | Teilweise | Nein |
| Verminderung der Rückfallgefahr: | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Soziale Integration: | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 2.1. Was sind die möglichen Gründe, dass die Interventionen bezüglich Verminderung der Rückfallgefahr erfolgreich waren, keine oder nur teilweise Wirkung zeigten? | | | |
| Intervention 1: | TEXT | | |
| Grund: | TEXT | | |
| Intervention 2: | TEXT | | |
| Grund: | TEXT | | |
| Intervention 3: | TEXT | | |
| Grund: | TEXT | | |
| 2.2. Was sind die möglichen Gründe, dass die Interventionen bezüglich der sozialen Integration erfolgreich waren, keine oder nur teilweise Wirkung zeigten? | | | |
| Intervention 1: | TEXT | | |
| Grund: | TEXT | | |
| Intervention 2: | TEXT | | |
| Grund: | TEXT | | |
| Intervention 3: | TEXT | | |
| Grund: | TEXT | | |
| 3. Was hätte ich im Rückblick auf die Fallführung ändern sollen oder wo hätte ich mir Unterstützung holen können? | | | |
| Text | | | |
| 4. Waren Prozesse hemmend im Bezug auf die Fallführung? | | | |
| | Ja | Teilweise | Nein |
| interne Prozesse: | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| externe Prozesse: | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 4.1. Welche internen Prozesse waren hemmend? | | | |
| Prozess 1: | TEXT | | |
| Grund: | TEXT | | |
| Prozess 2: | TEXT | | |
| Grund: | TEXT | | |
| Prozess 3: | TEXT | | |
| Grund: | TEXT | | |
| 4.2. Welche externen Prozesse waren hemmend? | | | |
| Prozess 1: | TEXT | | |
| Grund: | TEXT | | |
| Prozess 2: | TEXT | | |
| Grund: | TEXT | | |
| Prozess 3: | TEXT | | |
| Grund: | TEXT | | |
| 5. Braucht es eine Anpassung der Prozesse? | | | |
| | Ja | Teilweise | Nein |
| interne Prozesse: | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| externe Prozesse: | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 5.1. Welche internen Prozesse sollen angepasst werden? | | | |
| Prozess 1: | TEXT | | |
| Grund: | TEXT | | |
| Prozess 2: | TEXT | | |
| Grund: | TEXT | | |
| Prozess 3: | TEXT | | |
| Grund: | TEXT | | |
| 5.2. Welche externen Prozesse sollen angepasst werden? | | | |
| Prozess 1: | TEXT | | |
| Grund: | TEXT | | |
| Prozess 2: | TEXT | | |
| Grund: | TEXT | | |
| Prozess 3: | TEXT | | |
| Grund: | TEXT | | |
| 6. Ist die Rückmeldung an eine beteiligte Instanz angezeigt? | | | |
| | Ja | Nein | |
| Team | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| Auftraggeber | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| externe Instanz, welche? | TEXT | | |
| externe Instanz, welche? | TEXT | | |
| 7. Weitere fallspezifische Anmerkungen? | | | |
| TEXT | | | |
| ORT: TEXT | Datum: DATUM | Unterschrift | TEXT |

(→ Das Formular ist erhältlich beim Präsidium der konkordatlichen Fachkonferenz Bewährungshilfe)